



Öffentliche Bekanntmachung

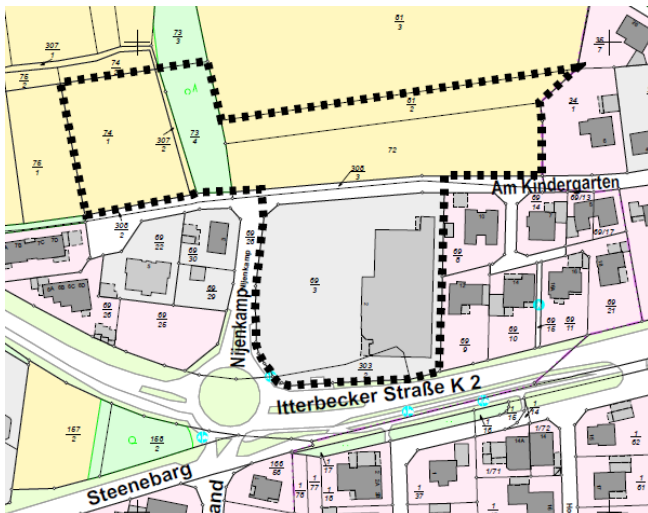
des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 92 „Itterbecker Straße Nord, Erweiterung Teil II“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 92 „Itterbecker Straße Nord, Erweiterung Teil II“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Lebensmittelmarktes (Lidl, Nienkamp 2) geschaffen. Zudem soll das im Osten angrenzende Wohngebiet sowie das im Westen befindliche Mischgebiet sinnvoll ergänzt werden.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 92 sind folgende Festsetzungen: Vergrößerung des Sondergebietes „Nahversorgung / Lebensmittelmarkt“, Ausweisung eines Mischgebietes, eines Allgemeinen Wohngebietes und eines Fuß- und Radweges. Der rd. 1,5 ha große räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung (mit umweltplanerischen Fachbeitrag) kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Itterbecker Straße Nord, Erweiterung Teil II“ in Kraft.
2. Erläuternder Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 21.06.2017 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 21.06.2017

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor